

Geschäftsordnung für den EGB-Jugendausschuss

Angenommen auf der Tagung des EGB-Exekutivausschusses
am 14.-15. Dezember 2016

Rahmen und Ziele des EGB-Jugendausschusses

Der EGB-Jugendausschuss ist fester Bestandteil des EGB. Er setzt sich aus Jugendvertretern von EGB-Mitgliedsorganisationen zusammen. Er organisiert seine Aktivitäten innerhalb des Rahmens der EGB-Satzung, mit den Arbeitsressourcen des EGB und im Einklang mit der EGB-Agenda.

Seine Hauptaufgaben sind:

- Beitrag zur Arbeit und Agenda des EGB, um sicherzustellen, dass die Sichtweise von Jugendlichen bei der EGB-Politik berücksichtigt wird, und zwar durch aktive Beteiligung seiner Verbandsmitglieder am Exekutivausschuss, an satzungsgemäßen Ausschüssen und Arbeitsgruppen;
- Förderungen von Gewerkschaften, der Mitgliedschaft in Gewerkschaften und der Mitwirkung von Jugendlichen in Gewerkschaften;
- Stellungnahmen zu Themen, die Jugendliche am Arbeitsplatz und in ihrem Lebensumfeld betreffen;
- Entwicklung von Maßnahmenprogrammen und Koordinierung von Aktivitäten auf Grundlage dieser Programme, auch in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Akteuren, die im Bereich des Schutzes der Rechte Jugendlicher aktiv sind;
- Entwicklung einer Sichtweise Jugendlicher auf die politische Agenda des EGB sowie Konzipierung spezieller Jugendinitiativen; Dem Ausschuss kommt auch eine Rolle in der Koordinierung der Vertretung der EGB-Jugend bei den oben erwähnten europäischen Akteuren zu;
- Nach Bedarf Organisation von Seminaren, Konferenzen, Fortbildungen, Schulungen und Kampagnen für die Delegierten und die Jugendvertreter seiner Mitgliedsorganisationen;
- Unterstützung der Arbeit in den vorhandenen Jugendstrukturen von EGB-Mitgliedsorganisationen und Animierung derjenigen, die keine solchen Strukturen besitzen, diese einzurichten.

Arbeitsweise der EGB-Jugend

Die Arbeitsweise und die Aktivitäten der EGB-Jugend werden festgelegt durch:

- den EGB-Jugendausschuss, der zweimal im Jahr zusammenkommt;
- den Vorstand (Exekutivausschuss), der sich aus acht gewählten Mitgliedern zusammensetzt (siehe Anhang).

Die Arbeitsmethoden werden weiter unten erläutert.

EGB-Jugendausschuss (JA)

Der EGB-Jugendausschuss kommt zweimal im Jahr zusammen. Jede EGB-Mitgliedsorganisation (nationale und europäische Gewerkschaftsverbände) kann 1 Vollmitglied für die Teilnahme an den Sitzungen aufstellen. Die Mitglieder müssen am Tag der Sitzung jünger als 35 Jahre alt sein. Mitglieder über 35 Jahren sind nicht wählbar.

Zweck des JA ist es, Sichtweisen zu aktuellen Themen und zur EGB-Politik einzubringen sowie Ideen und Best Practices aus den Gewerkschaftsverbänden der Mitglieder weiterzugeben. Die Ansichten und Rückmeldungen des JA werden auch zur Gestaltung der Arbeit des Vorstands und seiner Mitglieder beitragen. Der Ausschuss fasst bei Bedarf Beschlüsse, und zwar mit einfacher Mehrheit.

Die Stimmabgabe im JA erfolgt durch Mandat. Jede Organisation verfügt über 1 Mandat. Die Übertragung von Mandaten an andere Organisationen ist nicht zulässig.

Der JA ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitgliedsorganisationen, die einen Vertreter für den JA aufgestellt haben, vertreten sind.

In dringenden Fällen können Beschlüsse gemäß der Geschäftsordnung des EGB-Exekutivausschusses im Umlaufverfahren gefasst werden.

Die Vorsitzenden des PERC-Jugendausschusses und des IGB-Jugendausschusses sind ständige Beobachter in den Sitzungen des EGB-JA; außer in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch das EGB-Sekretariat werden die Kosten ihrer Teilnahme nicht erstattet.

Vorstand des JA

Ein(e) Vorsitzende(r), zwei stellvertretende Vorsitzende und fünf gewählte Mitglieder des JA bilden den Vorstand. Die Sitzverteilung im Vorstand erfolgt gemäß dem im Anhang aufgeführten System.

Vorstandsmitglieder repräsentieren den EGB-JA bei externen Veranstaltungen, Konferenzen, Verhandlungen der Sozialpartner und in anderen Gremien auf EU-Ebene.

Der Vorstand arbeitet als Team in enger Abstimmung mit dem EGB-Sekretariat und dem Jugendsekretär zusammen. Er spielt im JA eine besondere Rolle bei der Konzipierung und Implementierung der Politik des Ausschusses.

Insbesondere:

- unterstützt er bei der Vor- und Nachbereitung der täglichen Arbeit des JA;
- vertritt er den JA in EGB-Ausschüssen und -Arbeitsgruppen;
- bereitet er Seminare und andere vom JA organisierte Schulungsaktivitäten vor und nimmt an diesen Teil;
- vertritt er den JA im Bedarfsfall bei externen Sitzungen;
- berichtet er den JA-Sitzungen zu Inhalt und aktuellem Stand der Arbeit.

Der Vorstand kann vorübergehend Experten zur Unterstützung seiner Arbeit berufen.

Der Vorstand kommt mindestens zweimal im Jahr – vor den Sitzungen des JA – zusammen und hält im Laufe des Jahres auf elektronischem Wege Kontakt. Bei Bedarf kann er auch zu anderen Zeitpunkten zusammenkommen.

Der/die Vorsitzende

- leitet die Sitzungen von JA und Vorstand;
- teilt bei der ersten Sitzung in Rücksprache mit den Vorstandsmitgliedern die Aufgaben zu;
- vertritt den JA in diversen externen Jugendorganisationen und -institutionen;
- ist Mitglied des Exekutivausschusses und trifft sich bei Bedarf mit dem EGB-Sekretariat.

Die stellvertretenden Vorsitzenden

- sind Ersatzmitglieder des EGB-Exekutivausschusses;
- falls der bzw. die Vorsitzende vor Ende seines bzw. ihres Mandats zurücktritt, übernehmen die stellvertretenden Vorsitzenden seine bzw. ihre Aufgaben gemeinsam bis zur nächsten Sitzung des JA, bei der ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) und/oder Kandidaten aus der Region des bzw. der Vorsitzenden gewählt werden.

Wahlmodus

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Zeit von zwei Jahren ab der Sitzung berufen, bei der sie gewählt wurden. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ende des Mandats zurück, bleibt der Sitz bis zur nächsten JA-Sitzung, bei der ein neues Mitglied aus derselben Region gewählt werden kann, vakant.

Kein Mitglied des Vorstands hat dieselbe Position für mehr als eine Amtszeit oder eine beliebige Position für mehr als zwei Amtszeiten von insgesamt vier Jahren inne.

Spätestens 60 Tage vor der JA-Sitzung, bei der Wahlen stattfinden, versendet das EGB-Jugendsekretariat Einladungen an die JA-Delegierten, damit diese Kandidaten vorschlagen können. Kandidaten müssen dem EGB-Jugendsekretariat spätestens 30 Tage vor der Sitzung ihren Lebenslauf, ein Unterstützungsschreiben ihrer Organisation und ein Anschreiben einreichen. Kandidaten für den Exekutivausschuss müssen Vollmitglieder des JA sein.

In JA und Vorstand muss gemäß den EGB-Regeln und insbesondere der EGB-Satzung und dem „Fahrplan zur Verwirklichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in den satzungsmäßigen Gremien des EGB“ Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern herrschen.

Kandidaten für den Vorstand müssen bei der Wahl jünger als 33 Jahre sein, damit sichergestellt ist, dass die Altersgrenze von 35 Jahren eingehalten wird, und sie müssen bei den Wahlen anwesend sein, um wählbar zu sein. Falls ein(e) Bewerber(in) aus unvorhergesehenen oder außergewöhnlichen Gründen nicht anwesend sein kann, besteht die Möglichkeit, ihn bzw. sie bei der nächsten JA-Sitzung zu wählen, und der Sitz bleibt bis dahin vakant.

Falls zwei oder mehr Kandidaten aus derselben Region dieselbe Zahl von Stimmen erhalten, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Falls die Stimmgleichheit nach diesem Wahlgang weiter besteht, gilt der (bzw. die) jüngste Kandidat(in) als gewählt.

Sekretariat

Das Jugendsekretariat arbeitet sowohl für den gesamten JA als auch für den Vorstand und wird mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet. Zu seinen Aufgaben gehören die Einberufung der Sitzungen (Tagesordnung und Einladung) und die Anfertigung von Unterlagen, Berichten und Protokollen für alle Sitzungen.

Das Jugendsekretariat hat die Aufgabe und Pflicht, bei Bedarf gemeinsam mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Vorstand zwischen den Sitzungen Entscheidungen des Tagesgeschäfts zu treffen.

Das Jugendsekretariat stellt in Rücksprache mit den Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung auf.

Erstattungen

Die Erstattung von Reise- und Unterbringungskosten für die JA-Sitzungen werden gemäß der „Geschäftsordnung für EGB-Ausschüsse und Arbeitsgruppen“ vorgenommen. Das heißt, dass 1 Mitglied pro Land oder Ländergruppe eine Erstattung erhält (unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass die Höchstanzahl von Erstattungen auf 28 pro Sitzung beschränkt ist). Die Aufstellung dieses Mitglieds wird auf Basis einer Vereinbarung zwischen den Organisationen eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Ländergruppe vorgenommen.

Geändert durch den Jugendausschuss am 18.12.2014 in Brüssel, ITUH